

## **Arbeitskammerbeitrag im Falle von Homeoffice ja oder nein?**

**Homeoffice**, in Form von Telearbeit oder mobiler Arbeit, ist eine flexible Arbeitsform, bei der die Beschäftigten ihre geschuldete Arbeit entweder vollständig oder doch zumindest teilweise von zuhause aus erledigen. Das geltende Gesetz über die Arbeitskammer des Saarlandes erfasst diese modernen Formen der Arbeitsleistungserbringung nicht explizit.

Im Ergebnis ist daher für die Beantwortung der Frage., ob eine **Mitgliedschaft in der Arbeitskammer** besteht oder nicht, **entscheidend, wo der Arbeitsplatz der Mitarbeiter (m/w/d) ausschließlich oder überwiegend liegt.**

### **In der Praxis wird unterschieden:**

1. Bei der in der Praxis oft als **Teleheimarbeit** bezeichneten Form der mobilen Arbeit verrichtet ein Mitarbeiter (m/w/d) seine Tätigkeiten in Vollzeit ausschließlich von zuhause aus.
2. Bei der **alternierenden Telearbeit** steht dem Mitarbeiter (m/w/d) sowohl ein Arbeitsplatz im Unternehmen als auch ein Homeoffice zur Verfügung. Zwischen dem Büro am Betriebsort und dem Homeoffice wechselt der Mitarbeiter (m/w/d) je nach arbeitsvertraglicher Vereinbarung.
3. Bei der **mobilen Arbeit** wird der Arbeitsort durch den jeweiligen Aufenthaltsort des Mitarbeiters (m/w/d) definiert, von wo aus er seine arbeitsvertragliche (Haupt-) Leistungspflicht erfüllt.
4. Bei der „**klassischen Heimarbeit**“ im Sinne des Heimarbeitsgesetzes handelt es sich nicht um einen Begriff der mobilen Arbeit.

### **Ergebnis in Bezug auf die Mitgliedschaft in der Arbeitskammer des Saarlandes:**

Liegt der vertraglich vereinbarte Leistungsort im Rahmen von Homeoffice (Ziffer 1. und 2.) ausschließlich oder überwiegend im Saarland, besteht gesetzliche Mitgliedschaft in der Arbeitskammer des Saarlandes.

Bei Fragen zur Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit etc. im Zusammenhang mit Homeoffice verweisen wir auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit und mobiles Arbeiten.“